



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.342/0001-II/ST4/2010

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An

alle Landeshauptmänner

Wien, am 12.01.2010

Betreff: Definition – Transport von Rundholz „aus dem Wald“ und Gleichwertigkeit von Super Single Tires mit einer Doppelbereifung

Mit der 30. KFG-Novelle gab es eine Änderung in § 4 Abs. 7a Kraftfahrzeuggesetz (KFG). Diese Änderung wurde im Erlass BMVIT-179.342/0010-II/ST4/2009 nicht berücksichtigt. Daher wird der Erlass BMVIT-179.342/0010-II/ST4/2009 vom 28.08.2009 hiermit aufgehoben und durch den gegenständlichen Erlass ersetzt.

1) Allgemeine Rechtsgrundlagen

Gem. § 4 Abs. 7a Kraftfahrzeuggesetz (KFG) darf bei Kraftwagen mit Anhängern die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten beim Transport von Rundholz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 t nicht überschreiten.

2) Problem – Rundholztransporte „aus dem Wald“

Es kommt immer wieder zu Beanstandungen, wenn Rundholz im Wald (zB Waldlichtung,...) zwischengelagert und zu einem späteren Zeitpunkt weitertransportiert wird.

3) Lösung

Aus kraftfahrrechtlicher Sicht umfasst der Begriff Transport von Rundholz „aus dem Wald“ auch den Weitertransport von

- Waldlichtungen
- Waldwiesen
- land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken die direkt an einen Wald angrenzen, auch wenn zu deren Erreichung eventuell ein Forst- oder Güterweg überquert werden muss.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Wird Rundholz auf den oben genannten Flächen zwischengelagert, bestehen aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie keine Bedenken, wenn ein Weitertransport von diesen Flächen unter den Begriff Transport von Rundholz „aus dem Wald“ subsumiert wird.

Anders verhält es sich jedoch, wenn Rundholz in einem Auffanglager bzw. außerhalb eines Waldes zwischengelagert wird. Diese Regelung wurde ausschließlich für eine rasche Beförderung des Rundholzes aus dem Wald heraus geschaffen. Wird Rundholz aus dem Wald abtransportiert und in einem Auffanglager oder außerhalb eines Waldes zwischengelagert, besteht aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie keine Notwendigkeit mehr, den Weitertransport von Rundholz gegenüber anderen Transporten zu privilegieren.

4.) Ausnahmegenehmigungen

Bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten (zB wenn Holz nach Sturmschäden rasch aus dem Wald herauszutransportieren ist) dürfen weiterhin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Das Vorliegen dieser besonderen Gegebenheiten muss aber in jedem Fall begründet sein. Ob besondere Gegebenheiten vorliegen und somit eine Ausnahme für noch höhere Gewichte gerechtfertigt ist, ist in einem konkreten Verfahren vom Landeshauptmann unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sturmschäden und des konkreten Handlungsbedarfes zu beurteilen.

5) Gleichwertigkeit von Super Single Tires mit einer Doppelbereifung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie teilt zur Frage der Gleichwertigkeit von sog. Super Single Tires mit einer Doppelbereifung folgendes mit:

a) Super Single Reifen in den Dimensionen

425/55 R19.5

435/50 R19.5

425/65 R22.5

445/65 R22.5

455/40 R22.5

455/45 R22.5

495/45 R22.5

werden der im § 4 Abs.7a Kraftfahrzeuggesetz geforderten Doppelbereifung als technisch gleichwertig angesehen.

b) Bereifungen in den Dimensionen **385/55 R22.5** und **385/65 R22.5** werden nur dann als der im § 4 Abs. 7a Kraftfahrzeuggesetz geforderten Doppelbereifung technisch gleichwertig angesehen, wenn das Fahrzeug mit einer *Luftfederung* ausgestattet ist.

Somit darf bei Kraftwagen mit Anhängern die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten beim Transport von Rundholz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des

Anhängers Doppelbereifung oder die unter a) oder b) angeführten Ausstattungsmerkmale aufweist, oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5512

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt